



Information – Wohnstraße in der Hutweidesiedlung



Die Wohnstraße

In einer Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten, ausgenommen davon sind Zu- und Abfahrten sowie Radverkehr, Ver- und Entsorgung und Einsatzfahrzeuge.

- Der Zweck des Zufahrens kann sowohl ein Halten als auch ein Parken sein. Das Parken von Kfz ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- **Die Wohnstraße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4-10 km/h) befahren werden, das gilt auch für Radfahrer.**

Für die Benützung einer Wohnstraße gelten auch für die Anrainer folgende

Bestimmungen der **StVO § 76b:**

- **In Wohnstraßen sind das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet.** *(Sofern es sich um Kinder handelt sind jedoch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Eltern nicht von der Aufsichtspflicht entbunden.)* Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden.
- In einer Wohnstraße ist jeglicher Fahrzeugverkehr ausgenommen Fahrräder verboten, ausgenommen Fahrten zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.
- Der zulässige Verkehr hat **Schrittgeschwindigkeit** einzuhalten.
- **Bei der Ausfahrt aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr der Vorrang einzuräumen** *(bei Ausfahrt aus der Wohnstraße haben sie Nachrang).*
- **Das Halten und Parken ist nur auf gekennzeichneten Stellplätzen zulässig.**

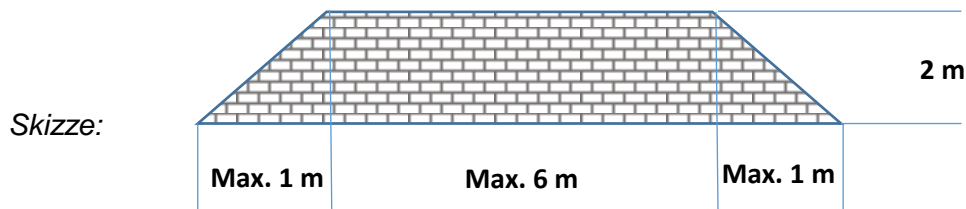




Auf Grund der derzeitigen Oberflächenwässerproblematik gelten nachstehende „Regeln“

1. Parflächenausführung im Bereich des öffentlichen Gut:

- Je Grundstück auf dem sich ein Haus befindet darf nur ein Abstellplatz errichtet werden
- Anordnung – parallel zum Fahrbahnrand – vor dem jeweiligen Hausgrundstück
- Nicht breiter als 2 Meter
- Länge 1 + 6 + 1



- Ausführung: Fachgerecht mit „Pflastersteine“

2. Garagenzufahrten im Bereich des öffentlichen Gut:

- Je Fahrspur – B=3 m
- Ausführung: Fachgerecht mit „Pflastersteine“

3. Haus-ein/zugang:

- Breite = max. 2 m
- Ausführung: Fachgerecht mit „Pflastersteine“

Für etwaige Fragen stehen wir
Ihnen gerne zur Verfügung.

Bgm. Gerhard ZAPFL Ing. eh.

Vzbgm. Erich WEISZ eh.